

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

XXIV. GP.-NR
14246/AB

bm:ukk

25. Juni 2013

zu 14509 J

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMUKK-10.000/0132-III/4a/2013

Wien, 20. Juni 2013

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14509/J-NR/2013 betreffend vom Bundesdenkmalamt empfohlene RestauratorInnen, die die Abg. Mag. Dr. Wolfgang Zinggl, Kolleginnen und Kollegen am 25. April 2013 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Restaurierungsmaßnahmen sind im Sinne der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DMSG) als mögliche Veränderung anzusehen, die den Bestand (Substanz), die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung des Denkmals beeinflussen könnten. Demzufolge bedürfen alle geplanten Restaurierungsmaßnahmen einer Bewilligung des Bundesdenkmalamtes (§ 5 DMSG).

Voraussetzung für eine solche Bewilligung von Restaurierungsmaßnahmen durch das Bundesdenkmalamt ist unter anderem die gesicherte Durchführung der Arbeiten nach den anerkannten, dem aktuellen Forschungsstand entsprechenden Grundsätzen der Denkmalpflege und Restaurierungsmethodik.

Als Grundlage für die Beurteilung und Bewilligung der Restaurierungsmaßnahmen werden die auf Befund- und Zustandsuntersuchungen beruhenden Maßnahmenkonzepte sowie die Nachweise über die fachliche Eignung der Ausführenden herangezogen. Dies ist auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen und demzufolge nicht durch ein Register oder ähnliche Verzeichnisse über Ausführende zu lösen.

Die fachliche restauratorische Leistungsfähigkeit ist durch Angabe des Ausbildungs- und Bildungsweges sowie durch eine Referenzliste des Anbieters nachzuweisen. Diese hat in der Regel seine mit den ausgeschriebenen Maßnahmen vergleichbaren Leistungen aus den letzten fünf Jahren nachvollziehbar zu dokumentieren. Der gleiche Nachweis ist für leitende Mitarbeiter eines Restaurierungsprojekts zu erbringen.

Das Bundesdenkmalamt ist grundsätzlich um bestmögliche Unterstützung der Denkmaleigentümer bzw. Projektverantwortlichen zum Zwecke einer zügigen Abwicklung von Restaurierungsprojekten bemüht. Demzufolge können im Anlassfall im Einvernehmen mit Denkmaleigentümern bzw. Projektverantwortlichen Hilfestellungen durch Hinweise gegeben werden, welche Ausführenden bei vergleichbaren Projekten im Bereich denkmalgeschützter

Objekte auf Referenzen hinsichtlich einer denkmalgerechten Vorgangsweise verweisen können. Dies wird von Denkmaleigentümern bzw. Projektverantwortlichen in der Regel auch als Teil der denkmalfachlichen Beratung durch das Bundesdenkmalamt verstanden bzw. erwartet.

Zu Frage 2:

Die Vergabe obliegt im Einzelfall den Denkmaleigentümern bzw. Projektverantwortlichen, die entweder in den Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes fallen oder nicht.

Zu Frage 3:

In der Regel herrscht zwischen den Denkmaleigentümern bzw. Projektverantwortlichen und dem Bundesdenkmalamt dahingehend Übereinstimmung, dass Restaurierungsarbeiten in der entsprechenden Qualität umzusetzen sind, nicht zuletzt auch deshalb, um ein wirtschaftlich gerechtfertigtes und nachhaltiges Ergebnis zu erzielen.

Wenn Denkmaleigentümer bzw. Projektverantwortliche Ausführende benennen bzw. einbeziehen wollen, hat das Bundesdenkmalamt die entsprechende Beurteilung vorzunehmen. Prozentuelle Aufzeichnungen über das Verhältnis dieser Abläufe liegen nicht vor.

Zu Fragen 4 und 5:

Eine Abfragefunktion im Aktenwesen des Bundesdenkmalamtes hinsichtlich der Befassung im Rahmen von Ausschreibungen steht nicht zur Verfügung.

Zu Frage 6:

Die Auftragssummen werden für die Verfahren nach dem Denkmalschutzgesetz nicht benötigt und werden somit nicht erhoben. Sie sind nur bei Subventionsfällen von Belang.

Zu Frage 7:

Kirchen unterliegen nicht den Regelungen des Bundesvergabegesetzes. Die Diözesen der römisch-katholischen Kirche führen allerdings Ausschreibungen durch.

Die Bundesministerin:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. P. P.', written in a cursive style.